

GESCHÄFTSORDNUNG

des Österreichischen Nationalkomitees (ÖNK) der Internationalen Konferenz über Stromverteilung CIRE

als selbständiger Fachbereich in der
Österreichischen Gesellschaft für Energietechnik im ÖVE

1 NAME, TRÄGER, SITZ

Gemäß Geschäftsordnung der „Internationalen Konferenz über Stromverteilung“ (Congrès International des Réseaux Electriques des Distribution) hat jedes Land, das Direktmitglied oder Assoziiertes Mitglied der CIRE ist, ein Nationalkomitee einzurichten, welches den Ansprechpartner für die CIRE darstellt. Die Art und Weise, wie ein derartiges Nationalkomitee organisiert wird, bleibt jedem Land überlassen.

Das Österreichische Nationalkomitee der CIRE (ÖNK) ist gemäß § 2.9 der Geschäftsordnung der Österreichischen Gesellschaft für Energietechnik im ÖVE ein selbständiger Fachbereich der ÖGE. Es hat seinen Sitz bei der ÖGE in Wien, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien.

2 AUFGABENSTELLUNG

Das ÖNK stellt sich die Aufgabe, die Arbeiten der CIRE auf der Basis der für diese Organisation geltenden Statuten zu unterstützen und die im Zusammenhang mit Planung, Bau und Betrieb von Stromverteilssystemen von Niederspannung bis 150 kV stehenden Erfahrungen österreichischer Hersteller und Netzbetreiber, im Rahmen der Konferenzen und der eingerichteten Arbeitsgruppen einzubringen.

3 AUFGABENRAHMEN

Der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dienen folgende Maßnahmen:

- Beteiligung an den Arbeiten der Groups of Experts und Working Groups durch Entsendung von Mitarbeitern.

- Verbindung zum Sekretariat in Brüssel, um Vorschläge für Konferenzthemen sowie Vorschläge zur Entwicklung und Gestaltung kommender Konferenzen an das Scientific Directing Comitee (SDC) heranzutragen.
- Verbreitung von CIREG-Publikationen auf nationaler Ebene
- Unterstützung der Konferenz durch Förderung von Publikationen. Entscheidung über die Weiterleitung eingegangener Arbeiten an das SDC unter Beachtung der Konferenzschwerpunkte.

4 MITGLIEDSCHAFT

- Österreich ist Direkt-Mitglied der CIREG und führt entsprechend der Statuten der CIREG ein Nationalkomitee.
- Die Mitgliedschaft im ÖNK wird durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung und mehrheitliche Annahme durch den Geschäftsausschuss begründet.

4.1 Arten der Mitgliedschaft

- Kollektivmitglieder
Als Kollektivmitglieder können der CIREG Erzeugerfirmen der Elektroindustrie, Elektroversorgungsunternehmen sowie deren Dachverbände, Behörden, Institute und Universitäten angehören.
- Einzelmitglieder
Als Einzelmitglieder kommen physische Personen in Frage, die auf den Arbeitsgebieten der CIREG wirken.
- Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung physische Personen ernannt werden, die sich auf dem Gebiet der elektrischen Energietechnik in Österreich in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

4.2 Rechte und Aufgaben der Mitglieder des ÖNK

- Die Kollektiv- und Einzelmitglieder des ÖNK üben ihre Rechte und Aufgaben in den Organen des ÖNK aus.
- Bei Wahlen und Abstimmungen des ÖNK ist jedes Kollektivmitglied durch fünf und jedes Einzelmitglied durch eine Stimme vertreten.
- Bei der Vollversammlung des ÖNK kann sich jedes Mitglied durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, stimmberechtigt an jeder Vollversammlung teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Geschäftsordnung des ÖNK einzuhalten.
- Das ÖNK bei seinen Bestrebungen zu unterstützen.
- Alle durch die Tätigkeit in der CIREC und ihren Organen zur Verfügung stehenden Informationen an das ÖNK weiterzuleiten, um eine laufende Unterrichtung über die internationalen Aktivitäten zu gewährleisten.
- Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

4.3 Beendigung der CIREC-Mitgliedschaft

Die Kollektivmitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Auflösung des Organes, das Kollektivmitglied ist
- Ausschluss

Die Einzelmitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist dem Geschäftsführer ÖNK mindestens zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluß setzt satzungswidriges Verhalten voraus und bedarf eines (2/3) Beschlusses des Geschäftsausschusses.

5 ORGANE DES ÖNK

5.1 Der Vorstand

Der Vorstand des ÖNK besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind aus dem Kreise der Mitglieder der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorsitzende führt im Vorstand, im Geschäftsausschuss und in der Vollversammlung den Vorsitz und vertritt das ÖNK nach außen. Im Falle seiner Verhinderung führt ein stellvertretender Vorsitzender den Vorsitz. Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, sich durch Kooptierung zu ergänzen. Das kooptierte Vorstandsmitglied ist in der nächsten Vollversammlung zu bestätigen.

Die Geschäfte des ÖNK werden unter der Leitung des Vorsitzenden vom Geschäftsführer des ÖNK nach Maßgabe der von Vorstand, Geschäftsausschuss und Vollversammlung gefassten Beschlüsse geführt.

Das ÖNK wird nach außen, insbesondere gegenüber der CIREN in Brüssel, durch den Vorsitzenden und im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer des ÖNK vertreten. Zeichnungsberechtigt für das ÖNK ist der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter gemeinsam mit dem Geschäftsführer.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Die Überwachung der Geschäfte des ÖNK unter Berücksichtigung der Statuten der CIREN, der vorliegenden Geschäftsordnung sowie der Organisationsrichtlinien.
- Die Einberufung der Vollversammlung.
- Die Beschlussfassung über Organisationsrichtlinien sowie die Beauftragung Dritter mit der Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Organisationsrichtlinien, soweit dies nicht der Vollversammlung vorbehalten ist.
- Die grundsätzliche Genehmigung und Überwachung der dem Geschäftsausschuss insgesamt oder einzelnen Mitgliedern des Geschäftsausschusses übertragenen Aufgaben.
- Die Nominierung von Mitgliedern des ÖNK für Positionen im internationalen Bereich der CIREN.
- Die Nominierung von Ehrenmitgliedern des ÖNK.

5.2 Geschäftsausschuss

Der Geschäftsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Bewältigung der fachlichen und organisatorischen Aufgaben des ÖNK.

Die Mitglieder des Geschäftsausschusses werden über Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung gewählt. Im Wege über eine Kooptierung können darüber hinaus vom Vorstand maximal zwei zusätzliche Mitglieder des Geschäftsausschusses bestellt werden.

Zusammensetzung des Geschäftsausschusses:

Geschäftsführer

3 Mitglieder aus dem Bereich der EVU

3 Mitglieder aus dem Bereich der Industrie

je 1 Mitglied aus den Technischen Universitäten und

1 Mitglied von arsenal research

Generalsekretär ÖVE

Vorsitzender des Österreichischen Nationalkomitees der CIGRE (ÖNK)

Aufgaben des Geschäftsausschusses sind:

- Entscheidung über die Besetzung von Arbeitsgruppen der CIREDD
- Entscheidung über die Einreichung von Berichten für die Konferenzen
- Durchführung der fachbezogenen Öffentlichkeitsarbeit
- Bestellung des Geschäftsführers. Die Bestellung des Geschäftsführers hat mit qualifizierter Mehrheit (2/3) zu erfolgen.
- Organisation der Informationsveranstaltungen
- Sonstige Aufgaben über Auftrag des Vorstandes.

5.3 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer vertritt im Auftrag des Vorsitzenden das ÖNK nach außen.

Aufgaben des Geschäftsführers sind:

- Durchführung des erforderlichen Schriftverkehrs mit dem CIREDD-Büro in Brüssel und den österreichischen CIREDD-Mitgliedern.
- Organisation der Sitzungen der Vollversammlung und des Geschäftsausschusses.
- Erstellung der Protokolle über die Sitzungen der Vollversammlung und des Geschäftsausschusses.
- Veranlassung von Veröffentlichungen in e & i.
- Kassaführung

5.4 Die Rechnungsprüfer

Zur Überprüfung der Geldgebarung und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung werden von der Vollversammlung aus den Mitgliedern des Geschäftsausschusses zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von vier Jahren gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und nicht der Geschäftsführer sein. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher und sämtliche Kassenbelege des ÖNK Einsicht zu nehmen. Auf Grund der Überprüfung haben sie an die Vollversammlung einen Bericht zu erstatten und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Darüber hinaus wird die Gebarung im Einvernehmen mit dem Vorstand des ÖNK auch noch von den Rechnungsprüfern des ÖVE geprüft.

6 FINANZIELLE GEBARUNG

Das ÖNK ist in seiner finanziellen Gebarung sowohl von der ÖGE als auch vom ÖVE unabhängig.

6.1 Mitgliedsbeitrag

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden durch einen Mitgliedsbeitrag, der von den Kollektivmitgliedern und Einzelmitgliedern zu entrichten ist, aufgebracht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Vollversammlung neu beschlossen.

6.2 Subkonto beim ÖVE

Die Abwicklung aller Einnahmen und Ausgaben erfolgt über ein Subkonto beim ÖVE. Für die vom ÖVE durchgeführte Buchhaltung wird diesem eine Aufwandsentschädigung erstattet.

6.3 Einnahmen- und Ausgabenrechnung

Der Geschäftsführer erstellt 2-jährlich eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung, die von den Rechnungsprüfern geprüft und der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Darüber hinaus erstellt der Geschäftsführer für das Folgejahr eine finanzielle Vorschau.

7 DIE VOLLVERSAMMLUNG

Die Vollversammlung umfasst alle Kollektiv- und Einzelmitglieder sowie die kooptierten Mitglieder und Ehrenmitglieder und wird vom Vorsitzenden des Vorstandes alle zwei Jahre einberufen.

Wenn es die Vorstandsmitglieder oder ein Viertel aller Mitglieder verlangen, ist der Vorsitzende oder ein Stellvertreter verpflichtet, binnen 30 Tagen eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder erscheinen oder vertreten ist.

Sollte die Vollversammlung nicht beschlussfähig sein, dann findet sie eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit am gleichen Orte statt. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

Der Vollversammlung ist vorbehalten:

- Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seiner beiden Stellvertreter.
- Die Wahl der Mitglieder des Geschäftsausschusses.
- Die Wahl des Geschäftsführers.
- Die Wahl der Rechnungsprüfer.
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Die Genehmigung des Zwei-Jahresberichtes, der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und der finanziellen Vorschau.
- Die Beschlussfassung über die Höhe des Nationalen Mitgliedsbeitrages.
- Die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung.
- Die Beschlussfassung über einen Antrag auf Auflösung des ÖNK.

Die Änderung der Geschäftsordnung oder die Auflösung des ÖNK können von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen entsprechend § 4.2 beschlossen werden. Alle übrigen Beschlüsse der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8 GESCHÄFTSPERIODE

Die Geschäftsperiode des ÖNC beträgt zwei Jahre und ist entsprechend mit den Kalenderjahren.